



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-S884.066/ AR-GStBAK/Ap		Ludwig Dvorak	DW 2221 DW 2471	20.05.2016
0011-IV 3/2016				

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Die grundlegenden Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, insbesondere zur vollständigen Umsetzung der RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren, („RL Rechtsbeistand“) und zur Erweiterung der Diversionenmöglichkeit im Erwachsenenstrafrecht, werden ausdrücklich begrüßt. Nicht unproblematisch erscheint inhaltlich die geplante Kronzeugenregelung, deren Befristung zusätzlich entfallen soll.

Nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfes ist, ebenso wie beim „Whistleblowing“, eine arbeitsrechtliche Absicherung betroffener ArbeitnehmerInnen, die sich als InformantInnen über strafrechtlich relevante Vorgänge in Unternehmen zur Verfügung stellen. Derzeit besteht kein nachdrückliches arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot, das ArbeitnehmerInnen eine individuelle Bekämpfung von Verschlechterungen bei den Arbeits- und Entgeltbedingungen, Versetzungen etc ermöglicht, wenn sie Informationen über unternehmensinterne Vorgänge zur Verfügung gestellt haben. Es wird angeregt, eine solche arbeitsrechtliche Absicherung vorzunehmen.

Darüber hinaus wird im Einzelnen um Berücksichtigung folgender Punkte ersucht:

Zu § 59 Abs 1 StPO:

Die Umsetzung der RL Rechtsbeistand mit dem Ziel, Beschuldigten vor ihrer Einvernahme aktiv die Kontaktaufnahme und Beiziehung eines Rechtsanwalts zu ermöglichen, wird auch mit Blick auf die arbeitsrechtliche Praxis ausdrücklich begrüßt. Gerade Beschuldigte, die völlig unerwartet mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert sind und sich nichts vorzuwerfen haben, neigen dazu, einer unbegleiteten Einvernahme zuzustimmen. Dies kann oft mit weitreichend nachteiligen Folgen, auch für arbeits- und zivilrechtliche Folgeprozesse, verbunden sein, wenn zB missverständliche oder unbedachte Formulierungen in Einvernahmeprotokollen von Rechtsunkundigen vorschnell unterfertigt werden. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, die Rechte der Beschuldigten in diesem Punkt auszuweiten. Grundsätzlich besteht auch kein Einwand dagegen, iSd Art 10 der RL Rechtsbeistand die Möglichkeit zum Verzicht auf diese Möglichkeit ausdrücklich im Gesetzestext zu normieren. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Möglichkeit zum Verzicht die Ausnahme, nicht die Regel bildet.

Zu § 209a StPO:

Der Gesetzesentwurf sieht eine beträchtliche Ausweitung der Kronzeugenregelung vor, die aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unproblematisch erscheint. Die Erläuterungen betonen dabei die Bedeutung für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass (schon jetzt) diese Bestimmung für alle der Zuständigkeit der Geschworenen- und Schöffengerichte unterliegenden Delikte und insbesondere auch zu Ausforschung führend Tätiger nicht nur in terroristischen, sondern auch in kriminellen Vereinigungen anzuwenden ist. Mit gutem Grund war die Kronzeugenregelung bisher eher restriktiv formuliert. Denn es erscheint alles andere als wünschenswert, dass Mitglieder krimineller Banden in Hinblick auf mögliche „Deals“ mit der Staatsanwaltschaft zweifelhafte Aussagen machen, um sich selbst zu exkulpieren. Der Gesetzesvorschlag erweitert die Möglichkeit der Anwendung der Kronzeugenregelung insoweit beträchtlich, als sie nach den Erläuterungen auch in Frage kommen soll, wenn gegen den potenziellen „Kronzeugen“ schon aufgrund bestimmter Tatsachen konkret ermittelt wird. Das erhöht die Gefahr von rechtspolitisch nicht wünschenswerten Absprachen im Strafrecht, aber auch von zweifelhaften Aussagen zur Abwehr individueller strafrechtlicher Verfolgung, enorm, insbesondere dann, wenn sie nicht auf schwerste Straftaten und das Wirtschaftsstrafrecht beschränkt wird.

Zu § 514 Abs 12 StPO (Entfall der Befristung von § 209a StPO):

Mit gutem Grund wurde die bisherige Kronzeugenregelung befristet eingeführt. Nach den Erläuterungen konnte bislang wenig Erfahrung mit der Regelung gesammelt werden. Verbunden mit der rechtsstaatlich heiklen geplanten Ausweitung erscheint unverständlich, dass die bisher befristete Regelung künftig unbefristet gelten soll. Die vorgesehene Änderung der Kronzeugenregelung erscheint deutlich weitergehend als ihre ursprüngliche Fassung. Keinesfalls sollte die solcherart erweiterte Regelung unbefristet gelten und wird angeregt, jedenfalls eine neuerliche Befristung samt Evaluierung im Gesetz vorzusehen (§ 514 Abs 12 StPO).

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.